

Verabreichung eines Medikaments

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 3. Februar 2014 16:58

Nehmen wir folgenden Fall an:

Es gibt einen Sek II-Schüler, der in Folge einer Hirn-OP bzw. einer Erkrankung immer wieder epileptische Anfälle in der Schule erleidet. In diesem Fall ist sofort ein Notarzt zu rufen. Der Schüler führt ein oral zu verabreichendes Medikament bei sich, das ihm sofort Linderung verschafft, das der Schüler aber im Akutfall sich nicht selber geben kann.

Wäre es richtig, dass ein Lehrer ihm das Medikament nicht geben darf, sondern warten muss, bis der Notarzt da ist??

Beitrag von „Mikael“ vom 3. Februar 2014 17:16

Uns wurde einmal im Rahmen eines Erste-Hilfe-Kurses erzählt, dass Lehrer grundsätzlich Schülern keine Medikamente verabreichen dürfen, sondern dass diese die Medikamente sich selbst verabreichen müssen.

Falls der Schüler nicht in der Lage sein sollte, sich selbst das Medikament zu verabreichen, KÖNNTE die Verabreichung möglcherweise im Rahmen einer Nothilfe / Erste-Hilfe-Maßnahme abgedeckt sein. Ich bin da aber jetzt kein Rechtsexperte, insofern ohne jegliche Gewähr. Ich würde mir für so einen Fall aber eine Vollmacht, unterzeichnet vom Schülern, den Personensorgeberechtigten (allen!), evtl. auch vom behandelnden Arzt geben lassen, die dir Gabe des genau bezeichneten Medikaments in der spezifizierten Dosis erlaubt UND dich von allen Haftungsrisiken freistellt.

Frag doch einmal deinen Schullleiter, was der dazu meint. Der muss dir als Vorgesetzter auch in solchen Fragen Auskunft geben.

Gruß !

Beitrag von „madhef“ vom 3. Februar 2014 17:30

Grundsätzlich ist das Verabreichen von Medikamenten eine ärztliche Maßnahme. Diese lässt sich natürlich im gewissen Umfang delegieren.

Neben dem Willen des Patienten (und ggf. dessen Erziehungsberechtigten) setzt dies natürlich eine direkte ärztliche Anweisung voraus (Zettelchen @all reicht nicht). Da die Durchführungsverantwortung der Medikamentengabe "Problem" des Verabreichenden ist, sollte dieser zum eigenen Schutz natürlich sicherstellen, dass er entsprechend in die Gabe eingewiesen wurde (Durch den anordnenden Arzt!).

Bereits jetzt dürfte das ganze Vorhaben wegen Undurchführbarkeit im Schulalltag gestorben sein. Irgendeiner sollte erfahrungsgemäß auf das Prozedere keine Lust haben.

Hinzu kommt natürlich noch die Meinung des Dienstherren. Üblicherweise ist er gegen eine Medikamentengabe bzw. die Beauftragung seiner Mitarbeiter durch irgendwelche Ärzte. So ist das Land schon mal aus der Amtshaftung raus, wenn was schiefgehen sollte und kann zudem der handelnden Lehrkraft ans Bein pinkeln falls notwendig.

Im Rahmen von Inklusion&Co sollen aber schon einige Länder (u.a. Hessen) die rechtliche Möglichkeit der Medikamentengabe eröffnet haben. Aber selbst dann gilt das oben Gesagte.

Ich, Sanitäter im KatS und Fachausbilder für den Bereich Sanitätsdienst, würde mich übrigens weigern Medikamente zu geben...

Beitrag von „Blau“ vom 3. Februar 2014 17:32

Könnte man nicht... (nur meine spontane Idee abseits aller "Prinzipienfragen")

..sich die Eltern beim Arzt schlau machen lassen, ob man im Notfall mit der Gabe des Medikamentes einen Fehler machen könnte, und, falls eine eventuelle zeitnahe Gabe durch einen Laien angesagt ist, diese als "Elternwunsch" schriftlich festhalten lassen?

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 3. Februar 2014 17:36

Es würde mir aber schwer fallen, einfach nur zugucken zu sollen

Beitrag von „Mikael“ vom 3. Februar 2014 17:46

Zitat von madhef

Hinzu kommt natürlich noch die Meinung des Dienstherren. Üblicherweise ist er gegen eine Medikamentengabe bzw. die Beauftragung seiner Mitarbeiter durch irgendwelche Ärzte. So ist das Land schon mal aus der Amtshaftung raus, wenn was schiefgehen sollte und kann zudem der handelnden Lehrkraft ans Bein pinkeln falls notwendig.

Guter Hinweis! Ohne schriftliche Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten sollte man nichts verabreichen. Das ist zwar menschlich hart, aber wenn etwas schiefgeht, könnte die Haftung sonst auf einen selbst voll durchschlagen. Und bei Geld hört die Freundschaft bekanntlich auf...

Gruß !

Beitrag von „madhef“ vom 3. Februar 2014 17:46

Zitat von Aktenklammer

Es würde mir aber schwer fallen, einfach nur zugucken zu sollen

Wenn der Schüler wirklich krampft wird dir nicht viel anderes übrig bleiben. Ich kann keinem empfehlen während eines Krampfs zu nah an den Patienten dran zu gehen. Könnte durchaus schmerhaft werden. Sicher wird es erst in der Phase des Terminalschlafs - dann ist aber die Sache mit dem Medikament zu spät.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 4. Februar 2014 15:27

Zitat von Aktenklammer

Es würde mir aber schwer fallen, einfach nur zugucken zu sollen

Dann machs wie oben beschrieben. Arzt schreibt auf, wer wann in welcher Dosierung das Medikament verabreichen darf und die Eltern unterschreiben das. Es würde auch niemand

einen Asthamtiker ersticken lassen, auch wenn die Medikamente selbst lebensgefährlich sein können. 1. Hilfe eben.

Ich würde im Zweifelsfall zumindest lieber wegen falscher Verabreichung von Medikamenten dran sein, als wegen unterlassener Hilfeleistung. Das war auch der Grundsatz unserer 1.-Hilfe-Lehrgänge.

Aber jenseits von persönlichen Befindlichkeiten gibts vermutlich für dein Bundesland eine Verordnung/ Erlass zu diesem Thema?

Beitrag von „Asfaloth“ vom 4. Februar 2014 18:22

Im aktuellen Schulheft (diese blaue Zeitschrift, habe gerade den Namen vergessen. Liegt aber in eurer Schule aus) vom Ritterbach Verlag (NRW) steht was dazu drinnen: (Ein Auszug aus der Mail folgt)

Bei regelmäßigen Medikamentengaben empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule zu schließen, in der festgehalten wird, welche Lehrkraft die Medikamente verabreichen darf.

Diese Vereinbarung sollte zudem Informationen darüber beinhalten, in welcher Form und in welcher Dosierung das Medikament gegeben werden soll. Ein Arzt sollte die Lehrkraft über die richtige Anwendung informieren. Für den Notfall muss geklärt sein, was zu tun ist, und wer benachrichtigt werden soll.

Schülerunfallversicherung: [BASS](#) 18 - 21 Nr.1

- Grundausbildung in erster Hilfe: [BASS](#) 18 - 24 Nr. 1
- RISU-NRW: [BASS](#) 18 - 29 Nr. 7

PS: Im Kiga ist es folgendermaßen geregelt: Man braucht einen Schrieb vom Arzt, welches Medi der Erzieher/Lehrer im Notfall bei welcher Dosierung geben darf. Das ist eine gute Lösung, finde ich.

Beitrag von „madhef“ vom 4. Februar 2014 20:08

 [Zitat von Pausenbrot](#)

Es würde auch niemand einen Asthamtiker ersticken lassen, auch wenn die Medikamente selbst lebensgefährlich sein können. 1. Hilfe eben.

Und in jedem EH-Kurs wirst du beigebracht bekommen, dass zwar das Anreichen, jedoch nicht die Gabe von Medikamenten Aufgabe des Ersthelfers ist.

Zitat von Pausenbrot

Ich würde im Zweifelsfall zumindest lieber wegen falscher Verabreichung von Medikamenten dran sein, als wegen unterlassener Hilfeleistung. Das war auch der Grundsatz unserer 1.-Hilfe-Lehrgänge.

Da du nicht über die Art der Gabe und die Dosierung ausreichend aufgeklärt bist, kann und wird dir auch keiner wegen unterlassener Hilfeleistung kommen - sofern du wenigstens den Notruf veranlasst und evtl. adäquate symptombezogene Erste-Hilfe leitest.

Zitat von Asfaloth

Man braucht einen Schrieb vom Arzt, welches Medi der Erzieher/Lehrer im Notfall bei welcher Dosierung geben darf.

Oh ja... tolle Nummer. Ohne sachgerechte Einweisung definitiv eine Sache, die ich lassen würde. Ich hab so was in eine Grundschule mal mitbekommen:

- Schrieb vom Arzt an Eltern, mindestens die Kopie der Kopie mit der Anweisung Medikament im Krampffalle zu verabreichen.
- Mittel wurde der Schule von den Eltern zu Verfügung gestellt. Ein Betäubungsmittel! Und es war bereits am Übergabetag abgelaufen.
- Mittel sollte zentral gelagert werden. Lief auf einen offenen Schrank im Lehrerzimmer heraus, da anderweitig der Zugang für die Kollegen nicht sicherzustellen war (Betäubungsmittel...).
- Lehrkraft sollte bei erstem Anzeichen eines Krampfanfalls das Medikament rektal verabreichen.

Viel Spaß dabei!

Beitrag von „Asfaloth“ vom 4. Februar 2014 20:30

madhef: wenn diese Grundschule das nicht ordentlich umgesetzt hat, heißt es nicht, dass die Methode falsch ist. Ganz im Gegenteil, bei unserer Kita funktioniert es gut.

Beitrag von „fossi74“ vom 4. Februar 2014 20:34

Zitat von madhef

- Lehrkraft sollte bei erstem Anzeichen eines Krampfanfalls das Medikament rektal verabreichen.

[Blockierte

Grafik:

<http://3.bp.blogspot.com/->

[z3R_SeBQ570/TwOSVGf7ITI/AAAAAAAAl/183tvrbu-j0/s320/thanks.jpg](#)]

Viele Grüße

Fossi

Beitrag von „madhef“ vom 4. Februar 2014 21:26

Zitat von Asfaloth

madhef: wenn diese Grundschule das nicht ordentlich umgesetzt hat, heißt es nicht, dass die Methode falsch ist. Ganz im Gegenteil, bei unserer Kita funktioniert es gut.

Das man das auch besser machen kann ist klar.

Nur sollte es doch wohl einem zu denken geben, wenn man bereitwillig Aufgaben übernehmen will, bei denen sich ausgebildete Sanitäter verweigern und Rettungsdienstmitarbeiter mit noch weitergehender nofallmedizinischer Ausbildung immer wieder juristisch ein drauf kriegen.

Beitrag von „Asfaloth“ vom 4. Februar 2014 21:29

madhef: ja klar, man sollte immer darüber nachdenken, aber irgendeine Lösung muss es ja geben.

Beitrag von „madhef“ vom 4. Februar 2014 21:51

Zitat von Asfaloth

madhef: ja klar, man sollte immer drüber nachdenken, aber irgendeine Lösung muss es ja geben.

Eine grundsätzliche Lösung habe ich ganz oben bereits aufgezeigt. Nur selbst die involviert mal wieder die Lehrkräfte.

Das kann es meines Erachtens nicht sein!

Denkbare sinnvolle Lösungen:

1. Speziell unterwiesene Schulbegleitung für betreffende Schüler
 2. Vorhaltung von Fachkräften (=Schulschweser etc.) an allen Schulen.
 3. Schüler darf nur mit entsprechendem personal ausgestattete Schulen besuchen.
-

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. Februar 2014 18:51

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat dazu ein Dossier herausgegeben.

<http://www.bzga.de/pdf.php?id=b50...2e3d2e6042e3499>

Ganz interessante Sache.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „marie74“ vom 24. März 2014 23:08

Regelungen gibt es überall. Interessant ist, dass ich mich als Lehrer bereits vorher bereit erklären muss. Und zwar schriftlich mit Haftungsausschluss für meinen Dienstherren.

http://vbe-lsa.de/downloads/Mitg...hsen_Anhalt.pdf

Beitrag von „Biohazard“ vom 24. März 2014 23:18

Ich bin selber Erste-Hilfe Ausbilder und es ist für Lehrkräfte ein absolutes Tabu ihren Schülern Medikamente zu verabreichen auch eine schriftliche Abmachung mit den Eltern ändert daran nichts. Es muss eine ärztlich! Einweisung über das spezielle Medikament erfolgen! Alle Lehrer, die den Schüler in ihrem Unterricht haben, müssten sich von einem Arzt entsprechend über die Dosierung, der Überdosierung, usw über das Medikament fortbilden lassen. Ich weiß, dass diese Regelung vielen nicht entgegenkommt und kaum jemand ein Notfallmedikament in einem Notfall nicht geben würde, aber aus rechtlicher Sicht seid ihr dazu nicht verpflichtet und solltet es aus Eigenschutz auch nicht machen. Sollte etwas schiefgehen seid ihr ganz schnell in Teufels Küche!

Beitrag von „Mikael“ vom 24. März 2014 23:20

Zitat von marie74

Und zwar schriftlich mit Haftungsausschluss für meinen Dienstherren.

Und wer ist so blöd und unterschreibt so etwas?

Gruß !

Beitrag von „madhef“ vom 24. März 2014 23:23

Zitat von Mikael

Und wer ist so blöd und unterschreibt so etwas?

Es gibt leider sehr übermotivierte Kollegen, die dem armen Schüler den Schulbesuch ermöglichen wollen. Und wenn sich so jemand nicht findet, dann findet sich sicher irgendjemand mit Lehrauftrag, dem man das mit passenden Hinweisen unterschieben kann - würde doch so ein schlechtes Licht auf die Schule werfen, wenn sie nicht für alle SuS offen wäre...

Beitrag von „marie74“ vom 24. März 2014 23:25

Würde ich nie unterschreiben! Ich mache Erste-Hilfe so gut wie möglich, aber nicht mehr! Würde noch nicht mal volljährigen Schülern eine Kopfschmerztablette oder eine Kohletablette zur Verfügung stellen. Und niemals ADHS-Medikamente verabreichen!

Beitrag von „neleabels“ vom 25. März 2014 08:13

Egal in welchem Zusammenhang - ich würde niemals im Dienst irgendeinen Haftungsausschluss oder irgendeinen Verzicht auf Ansprüche unterschreiben. Niemals! Man weiß nicht, wann und wie soweas zurückkommt und einen in den Arsch beißt.

Nele

Beitrag von „Piksieben“ vom 25. März 2014 10:37

Ich hatte bislang nicht als Lehrerin das Problem, aber ich habe selbst zwei Kinder, die auf Klassenfahrten waren und die verschreibungspflichtige Medikamente nehmen müssen.

Die hätten sie sogar allein genommen, aber ich musste sie abgeben und genau angeben, in welcher Dosierung und was sie nehmen müssen. Die Lehrer haben die Medikamente dann jeweils ausgegeben. Es handelte sich dabei keineswegs um Vitaminpills. Standen diese Lehrer jetzt mit einem Bein im Knast? Was wäre die Alternative? Dass die Kinder daheim bleiben?

Beitrag von „chemikus08“ vom 25. März 2014 12:28

Ich (selber Erste-Hilfe Ausbilder) habe bei der ganzen Diskussion ein ganz praktisches Problem. Wenn der Hausarzt ein entsprechendes Medikament verschrieben hat ist das ja schön und gut. Sobald der Patient jedoch nicht mehr ansprechbar ist und seine eigenen Körperreaktionen nicht mehr unter Kontrolle hat, würde ich wegen der bestehenden Aspirationsgefahr niemals

irgendetwas oral verabreichen.

Beitrag von „Meike.“ vom 25. März 2014 12:41

Zitat von Piksieben

Standen diese Lehrer jetzt mit einem Bein im Knast?

Keine wirklich einfach zu beantwortende Frage und von BL zu BL unterschiedlich.

Zitat

<http://www.gew-hanau.de/informationen/rechtsinformationen/>

Im Folgenden Auszüge und Zusammenfassungen

aus der „Richtlinie zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen an Schulen“
(Erlass vom 01.03.2009 IV.2- 651.260.150-3- Gült. Verz. Nr. 7200 – Amtsblatt 3/2009)

Grundsätze

„Schülerinnen und Schüler, die akut krank sind oder in Folge einer Erkrankung rekonvaleszieren, erholen sich grundsätzlich zu Hause, bis der normale Gesundheitszustand – in Zweifelsfällen nach ärztlichem

Urteil – wieder eingetreten ist. Eine Medikamentenverabreichung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ist in einer solchen Situation im Normalfall nicht vorgesehen ...“

Die Richtlinie unterscheidet drei Arten von Maßnahmen:

Medizinische Maßnahmen, die medizinischem Fachpersonal vorbehalten sind: „Sollte eine medizinische Versorgung mit einem körperlichen Eingriff einhergehen, wie beispielsweise beim Einführen eines Katheters, beim Legen von Sonden, bei der Verabreichung von Injektionen und beim Absaugen von Sputum, darf diese nur von medizinischem Fach- oder Pflegepersonal durchgeführt werden.“ Zu den medizinischen Maßnahmen gehört aber auch die Behandlung eines Zeckenbisses, weil er mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, bei dem Fehler gemacht werden können, aber auch alle Maßnahmen, die mit einem größeren Risiko verbunden sind. Medizinische Hilfsmaßnahmen, die auch durch geschulte und informierte Laien erfolgen können: „Medizinische Hilfsmaßnahmen können, sofern sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden und ohne größeres Risiko durchführbar sind, grundsätzlich von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen werden.“ Nothilfe: In Notsituationen sind „... alle in der Schule tätigen Personen zur "Ersten Hilfe"

verpflichtet, um Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überwindung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit notwendig und jeweils für die handelnde Person zumutbar sind.“

Voraussetzungen für medizinische Hilfsmaßnahmen

„Voraussetzung ... ist ..., dass sich die Lehrkraft ... dazu freiwillig schriftlich bereit erklärt hat und eine präzise ärztliche Verordnung, die sich nur auf eine medizinische Hilfsmaßnahme beziehen darf, und

eine schriftliche Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Schulleiterin oder Schuleiter sowie mit den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, vorliegt. ... In diesem Fall übernimmt die Lehrkraft ... nach entsprechender Übertragung der Aufgabe durch die Schulleiterin oder den Schuleiter die Verpflichtung für die regelmäßige Übernahme der Hilfsmaßnahmen. Damit ist die Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahmen Bestandteil des Schulbetriebs.“

Dabei sind die Sicherheitsregeln für die Medikamentenverabreichung zu beachten (siehe Kasten).

„Sollten die Lehrkräfte, die sich zur Durchführung einer medizinischen Hilfsmaßnahme bereit erklärt haben, diese vorübergehend nicht durchführen können (zum Beispiel wegen Krankheit, dienstlicher Abwesenheit) sind die Eltern unverzüglich durch die Schulleitung davon zu informieren.“

Haftungsfragen

„Lehrkräfte ..., die unter den gegebenen Voraussetzungen medizinische Hilfeleistungen an Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit durchführen, sind ... nach Maßgabe der §§ 104 ff. SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt.“ „Das "Haftungsprivileg" wirkt nicht bei vorsätzlichen Handlungen ... Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Lehrkraft ... besteht zudem ein Ersatzanspruch des Trägers ...“

Alles anzeigen

<http://www.gew-hanau.de/informationen/rechtsinformationen/>

Die Haftung wurde im Zweifelsfall durchaus schon gerichtlich verhandelt und nicht immer ging das für die Lehrkraft gut aus. Man muss sich zumindest darüber im Klaren sein und seine Entscheidung danach treffen.

Zitat von Piksieben

Dass die Kinder daheim bleiben?

In besagten Bundesländern oder in sehr kniffligen Fällen mit hohem gesundheitlichen Risiko: bevor Lehrer vor dem Richter landet: ja. Ehrlich gesagt. So leid es mir dann für die Kinder täte.

Aber besser sie muffeln eine Woche, als dass sie schwer behindert aus der Sache herausgehen, weil ich etwas signifikant falsch gemacht habe. Bzw. man könnte dann noch über Mitfahrt der Eltern / eines ausgebildeten Betreuers / ...xy / nachdenken. Aber eines stünde für mich fest: ich tausche nicht ein einwöchiges Vergnügen eines Menschen, bei allem Verständnis, gegen meine strafrechtliche Integrität. Und ggf. gesundheitliche (für die Kinder) und rechtliche (für mich) Konsequenzen. Sorry.

Beitrag von „Piksieben“ vom 25. März 2014 16:37

Zitat von Meike.

Bzw. man könnte dann noch über Mitfahrt der Eltern / eines ausgebildeten Betreuers / ...xy / nachdenken. Aber eines stünde für mich fest: ich tausche nicht ein einwöchiges Vergnügen eines Menschen, bei allem Verständnis, gegen meine strafrechtliche Integrität. Und ggf. gesundheitliche (für die Kinder) und rechtliche (für mich) Konsequenzen. Sorry.

Ich verstehe das vollkommen. Danke für den Link.

Trotzdem frage ich mich, ob es überhaupt möglich ist, ein Kind von der Klassenfahrt auszuschließen (zu befreien? Es ist ja eine Pflichtveranstaltung), weil es medikamentenpflichtig ist. Das widerspricht ja dem Inklusionsgedanken. Kinder sind ja auch nicht automatisch krankgeschrieben, nur weil sie auf ein Medikament angewiesen sind.

In weniger kniffligen Fällen sollte das Vorgehen, so wie ich es geschildert habe, doch in Ordnung sein: Lehrer wird schriftlich informiert, hat Notfall- und Arztnummer.

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 17:06

Zitat von Piksieben

Trotzdem frage ich mich, ob es überhaupt möglich ist, ein Kind von der Klassenfahrt auszuschließen (zu befreien? Es ist ja eine Pflichtveranstaltung), weil es medikamentenpflichtig ist. Das widerspricht ja dem Inklusionsgedanken. Kinder sind ja auch nicht automatisch krankgeschrieben, nur weil sie auf ein Medikament angewiesen

sind.

Das soll sich die nächst höhere Instanz überlegen wenn sich keine Lehrkraft findet, die die Medikamente verabreichen will.

Zitat von Piksieben

In weniger kniffligen Fällen sollte das Vorgehen, so wie ich es geschildert habe, doch in Ordnung sein: Lehrer wird schriftlich informiert, hat Notfall- und Arztnummer.

Ändert nichts an der grundsätzlichen rechtlichen Lage

Beitrag von „marie74“ vom 25. März 2014 17:09

Ich glaube, wir reden hier über unterschiedliche Sachen:

1. Medikamente verabreichen in Notsituationen: das würde ich als Lehrer nie machen. Und niemals vorher einen Haftungsausschluss unterschrieben.
 2. Medikamente Kindern aushändigen, die auf Klassenfahrt sind. Wenn ein Kind auf Klassenfahrt ist, dann ist es auch nicht lebensbedrohlich erkrankt. Und wenn es das Medikament selber nehmen kann, dann soll es das bitte auch selbst tun.
-

Beitrag von „Piksieben“ vom 25. März 2014 19:55

Zitat von marie74

2. Medikamente Kindern aushändigen, die auf Klassenfahrt sind. Wenn ein Kind auf Klassenfahrt ist, dann ist es auch nicht lebensbedrohlich erkrankt. Und wenn es das Medikament selber nehmen kann, dann soll es das bitte auch selbst tun.

Das dürfen die Kinder bei uns eben nicht. Die Medikamente *müssen* den Lehrkräften übergeben werden.

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 20:19

Zitat von marie74

2. Medikamente Kindern aushändigen, die auf Klassenfahrt sind. Wenn ein Kind auf Klassenfahrt ist, dann ist es auch nicht lebensbedrohlich erkrankt. Und wenn es das Medikament selber nehmen kann, dann soll es das bitte auch selbst tun.

Wieso sollte man dafür die Verantwortung übernehmen (inkl. korrekte Lagerung, Einnahmezeiten überwachen etc.)? Entweder kann es der Schüler oder er kann es nicht. Kann er es nicht ist das keine Aufgabe, die man als Lehrer übernehmen sollte/muss.

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 20:20

Zitat von Piksieben

Das dürfen die Kinder bei uns eben nicht. Die Medikamente *müssen* den Lehrkräften übergeben werden.

Auf welcher Grundlage?

Beitrag von „Meike.“ vom 25. März 2014 20:37

Dieser thread wird im Rechtsforum diskutiert, [bei recht.de](#) ... die Meinungen kann man gleich auch noch zur Kenntnis nehmen, der Vollständigkeit halber 😊

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 25. März 2014 21:06

Da ich ja die Frage gestellt hatte, hier der aktuelle Stand:

Es handelt sich bei dem zu verabreichenden Medikament und eine Lösung, nicht um ein Tablette.

Wir sind durch eine entsprechende Erklärung der Eltern von der Haftung befreit, dürfen als

"private Gefälligkeit" das Medikament in den Mund geben, sind aber dienstlich nicht dazu verpflichtet und müssen in jedem Fall auch noch unverzüglich den Notarzt rufen.

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 21:27

Zitat von Aktenklammer

Wir sind durch eine entsprechende Erklärung der Eltern von der Haftung befreit, (...)

Wurde diese Erklärung juristisch geprüft?

Beitrag von „Panama“ vom 25. März 2014 21:34

Bei uns in BaWü DÜRFEN die Lehrer Medikamente verabreichen. Sie müssen es jedoch nicht. Und: Sie können nicht haftbar gemacht werden. Kam letztes Jahr erst ne neue Verwaltungsvorschrift raus.

In obigem Fall würde ich die Haftung aber vorab juristisch prüfen lassen. Sicher ist sicher.....

Beitrag von „madhef“ vom 25. März 2014 21:44

Das Problem was ich sehe ist, dass die Eltern evtl. rechtmäßig die Lehrkraft/das Land von Ersatzansprüchen ihres Kindes freistellen kann. Von möglichen erwachsenden Ansprüchen Dritter (namentlich Sozialversicherungsträger s. u.a. §116 SGB X) können einen die Eltern kaum freistellen.

Es hat schon einen guten Grund, dass die meisten Bundesländer die Amtshaftung für solche Ereignisse ausschließen. Das kann nämlich mitunter recht teuer werden.

EDIT: Es sollte im Übrigen geprüft werden ob durch die Bereiterklärung zur Gabe evtl. sogar eine Garantenpflicht eingegangen wird.

Beitrag von „Mikael“ vom 31. Oktober 2014 16:51

Zitat

"Erzieher und Lehrer haften nur, wenn im Rahmen der Medikamentengabe vorsätzlich ein Fehler begangen wird", sagt Sabine Westermann. Wie die Berliner Rechtsanwältin für Gesundheitsrecht erläutert, greife andernfalls die gesetzliche Unfallversicherung - sofern es sich um eine äußere Einwirkung wie etwa das Spritzen von Insulin handelt. **"Abgesehen davon befindet man sich in einer rechtlichen Grauzone. Deshalb sind für diese Fälle genaue schriftliche Absprachen zwischen Eltern und Lehrern sehr wichtig"**, so Westermann. Übernehmen Lehrer und Erzieher die Betreuung, sei es besonders wichtig, dass die Eltern für sie jederzeit ansprechbar sind und ihnen alle nötigen Informationen zukommen lassen.

<http://www.spiegel.de/gesundheit/ern...t-a-997472.html>

Das Problem steckt wie immer in der "rechtlichen Grauzone": WENN etwas schiefgeht, gibt es mit Sicherheit Diskussionen und eventuell sogar einen Prozess um die "genauen schriftlichen Absprachen": Insbesondere Juristen wissen, dass Worte viel Interpretationsspielraum lassen, gerade wenn sie von Nicht-Juristen (was bei solchen Absprachen der Regelfall sein sollte) verfasst werden. Und die "Beweislast", dass man sich GENAU an die Absprachen gehalten hat, liegt im Zweifel bei wem? Richtig.

SPON und der Gesetzgeber sollten endlich verstehen: Das Problem lässt sich nur lösen, wenn man für diese Frage ein eindeutig geregeltes "Haftungsprivileg" für Lehrkräfte schafft, dass diese unter keinen Umständen haften müssen (außer bei Vorsatz, aber den kann man wohl ausschließen). Das muss so klar im Gesetz stehen, dass es auch jeder Laie auf Anhieb kapiert.

Und: Warum gibt es in den Schulen keine medizinischen Fachkräfte ("Schulkrankenschwester"), wie das in andere Ländern selbstverständlich ist? Gerade im Zusammenhang mit der Inklusion fragt man sich, warum man den offensichtlichen Bedarf weiter ignoriert. Ach ja, Inklusion soll ja mindestens kostenneutral ablaufen, besser noch Geld sparen...

Gruß !

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 11. Mai 2015 17:14

Hallo zusammen,

ich mische hier auch noch einmal mit. Ich fahre demnächst auf eine Klassenfahrt und wurde von der Mutter einer Schülerin netterweise darauf hingewiesen, dass ich ihrer Tochter während der Fahrt ihre Medikamente verabreichen **muss** und sie immer erinnern **muss**, weil sie es vergisst... (Ich liebe solche Gespräche...). Es handelt sich dabei um ein verschreibungspflichtiges Medikament, dass dem Betäubungsmittelgesetz unterliegt.

Zunächst einmal habe ich geklärt, dass ich die Verantwortung für die genaue und zeitgemäße Einnahme eines solchen Medikamentes nicht verantworten werde (Kind ist 14). Weiterhin frage ich mich, wo ein solches Medikament gelagert werden muss? Es kann ja schlecht in der Tasche des Schülers rumfliegen, in meinem Zimmer möchte ich es jedoch auch nicht haben (Male mir schon wieder den Extremfall aus: Tumult auf dem Flur, ich renne raus und kläre ne Prügelei und in der Zeit räumt mir einer das Zimmer leer..). Ich weiß, es klingt vielleicht übertrieben, doch ich habe so einen Fall schon miterleben müssen, dass bei einem Kollegen in einer ähnlichen Situation Medikamente abhanden gekommen sind.

Die Mutter ist außerdem ständig mit dem Thema "Verklagen" unterwegs, da muss ich auf der sicheren Seite stehen.

Wir haben nun bereits mit der Schulleitung ein Gespräch gehabt und mich der Verantwortung über die Medikamenteneinnahme und -gabe schriftlich entbunden. Nun suche ich jedoch noch Vorgaben, wie ein derartiges Medikament gelagert werden muss. Im Land der Bürokratie sollte so etwas doch zu finden sein...

Danke für eure Hinweise!

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 11. Mai 2015 17:15

Mir wäre das zu heikel. Ich würde die Schülerin nicht mitnehmen.

Beitrag von „Elternschreck“ vom 11. Mai 2015 17:29

[Zitat von Jazzy82](#)

Wir haben nun bereits mit der Schulleitung ein Gespräch gehabt und mich der Verantwortung über die Medikamenteneinnahme und -gabe schriftlich enthoben. Nun suche ich jedoch noch Vorgaben, wie ein derartiges Medikament gelagert werden muss.

Du bist von der o.g. Verantwortung enthoben und daher sollte es Dir völlig Hupe sein, wie und wo das Medikament gelagert wird. Es ist nicht Dein Problem ! 8_01e not found or type unknown

Beitrag von „CKR“ vom 11. Mai 2015 17:40

Sehe ich so wie Elternschreck. Ansonsten gibt es ja das Betäubungsmittelgesetz. Hier § 15

Zitat

§ 15 Sicherungsmaßnahmen

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern.

Weitere Lagerungshinweise, die die HAltbarkeit des Medikamentes betreffen finden sich dann im Beipackzettel.